

# Finanzielle Beteiligung von Anwohner\*innen und Gemeinden

Stand: März 2024. Papier wird fortlaufend aktualisiert

März  
2024



## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einführung.....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Finanzielle Beteiligung von Kommunen auf Bundesebene .....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Status Quo der Beteiligungsgesetze der Bundesländer .....</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>In Kraft getretene Länderbeteiligungsgesetze.....</b>	<b>5</b>
4.1	Mecklenburg-Vorpommern.....	5
4.2	Brandenburg .....	6
4.3	Nordrhein-Westfalen .....	6
<b>5</b>	<b>Landesbeteiligungsgesetze in Planung.....</b>	<b>8</b>
5.1	Niedersachsen.....	8
5.2	Saarland.....	9
5.3	Sachsen .....	9
5.4	Sachsen-Anhalt.....	10
5.5	Thüringen.....	10

## 1 Einführung

Die Beteiligung von Kommunen an Erneuerbare-Energien-Projekten regelt das Erneuerbare-Energien-Gesetz in § 6 EEG, der es ermöglicht, Kommunen mit 0,2 Cent/Kilowattstunde an der Erzeugung grünen Stroms zu beteiligen. Dieser Paragraph wurde 2023 auch für Bestandsanlagen geöffnet. Gleichzeitig ermächtigt der Bund die Länder in § 22b EEG, zusätzliche Maßnahmen zur Förderung der Akzeptanz zu erlassen. Dies gibt den Ländern die Befugnis, eigene Vorschriften zur verbindlichen Einbindung von Gemeinden zu erlassen.

Die nicht verbindliche Formulierung der Bundesregelung in § 6 EEG („Betreiber sollen“) in Kombination mit der Öffnungsklausel in 22b EEG ermunterte die Bundesländer, eigene Gesetzesvorhaben auf den Weg zu bringen.

Daraufhin hat sich in den Bundesländern eine Dynamik um Beteiligungsgesetze entwickelt. Mittlerweile liegt bereits eine Vielzahl an Gesetzen und Gesetzesinitiativen vor. Die folgende Zusammenstellung bietet einen Überblick über die Gesetzesinitiativen der Bundesländer und fasst die wesentlichen Kernelemente der Gesetze bzw. der Gesetzesentwürfe zusammen.

*Hinweis: Bitte beachten Sie, dass das vorliegende Informationspapier regelmäßig aktualisiert wird, um die neuesten Entwicklungen und Gesetzgebungsverfahren abzubilden. Daher empfehlen wir Ihnen, sich vor Gebrauch zu vergewissern, ob Sie die aktuelle Version verwenden.*

## 2 Finanzielle Beteiligung von Kommunen auf Bundesebene

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	
§ 6 EEG	§ 22b EEG
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Freiwillige Beteiligung von Kommunen im Umkreis von 2,5 Kilometern</li> <li>• Max. 0,2 Ct/kWh tatsächlich eingespeister Strommengen und fiktiver Strommenge</li> <li>• Rückerstattungsanspruch gegenüber Netzbetreibern (nur) für Strommengen, für die EEG-Förderung gezahlt wurde</li> <li>• Keine Zweckbindung</li> <li>• Gilt seit 1. Januar 2023 auch für Bestandsanlagen</li> <li>• Hinweise zur Anwendung im <a href="#">BWE-Informationspapier</a></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ermöglicht es den Ländern, eigene Beteiligungsgesetze zur Steigerung der Akzeptanz für den Bau von neuen Anlagen zu erlassen</li> </ul>

## 3 Status Quo der Beteiligungsgesetze der Bundesländer

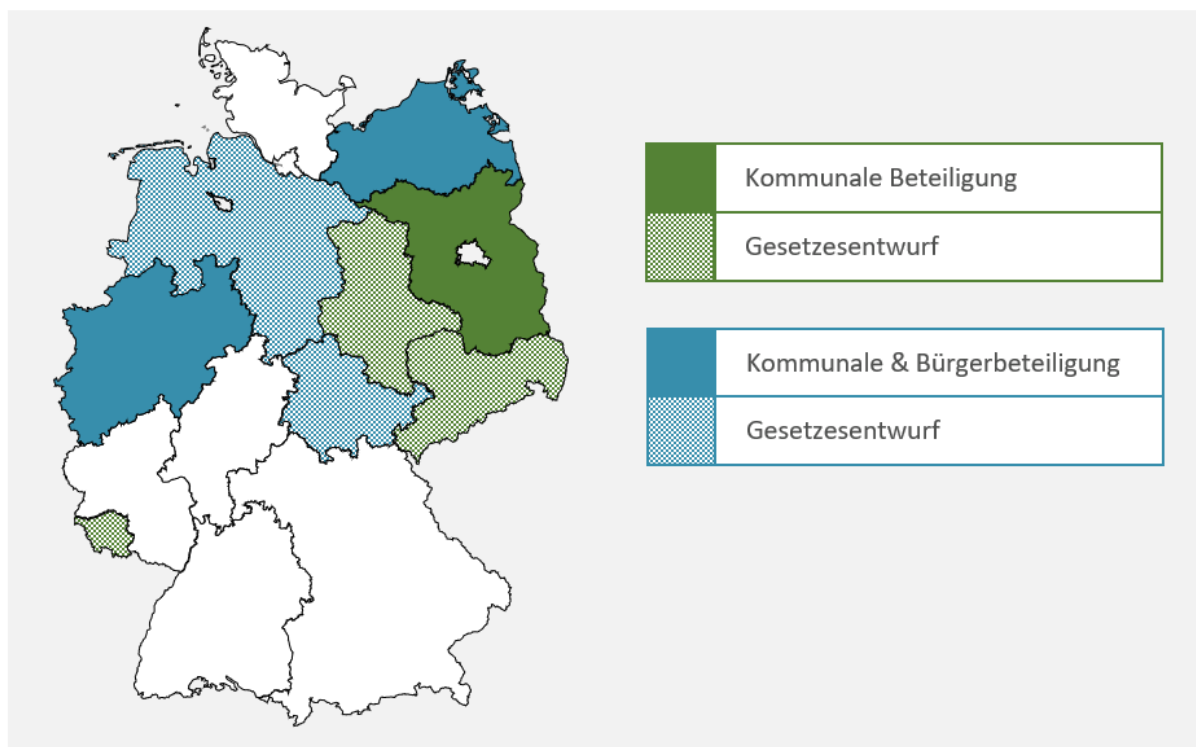


Abbildung 1: Überblick über geplante und verabschiedete Beteiligungsgesetze

## 4 In Kraft getretene Länderbeteiligungsgesetze

Das älteste Länderbeteiligungsgesetz existiert in Mecklenburg-Vorpommern und trat bereits 2016 in Kraft. Das Gesetz zielt auf eine Beteiligung der Bürger\*innen ab. Darauf folgte 2019 Brandenburg. Die Regierung implementierte eine jährliche, an die Kommunen zu leistende Pauschalabgabe pro Windenergieanlage, die im Jahr 2024 auf eine leistungsorientierte Zahlung umgestellt werden soll. Nordrhein-Westfalen beschloss im Dezember 2023 eine Mischung aus Bürgerbeteiligung und kommunaler Beteiligung.


### 4.1 Mecklenburg-Vorpommern

	<p><b>Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern (BüGembeteilG M-V)</b></p> <p>In Kraft seit: 28.05.2016; Novellierung ist im Jahr 2024 vorgesehen</p>
<p><i>Rahmen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verpflichtende Beteiligung von Bürger*innen sowie Kommunen</li> </ul> <p><i>Kern</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kommunen und Bürger*innen im Umkreis von 5 km sind mit mindestens 20 Prozent an der Betreibergesellschaft zu beteiligen; hierfür gibt es drei Möglichkeiten:             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Direkte Beteiligung: Betreiber verkauft 10 Prozent Gesellschaftsanteile an die Kommune und 10 Prozent an die Bürger*innen; Kaufpreis maximal 500 Euro</li> <li>○ Indirekte Beteiligung: Betreiber bietet z.B. günstigeren Lokalstromtarif an; dann entfällt direkte Beteiligung</li> <li>○ Ersatzfall: Abgabe an Kommune. Dazu wird die vergütete Nettostrommenge mit dem prognostizierten Gewinn an 10 Prozent Gesellschaftsanteilen verrechnet; Sparbrief für Bürger*innen</li> <li>○ Öffnungsklausel (seit 2021): Vorhabenträger*innen und Kommunen können individuelle Vereinbarung über finanzielle Beteiligung treffen</li> </ul> </li> </ul> <p><i>Zweckbindung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mittel aus Ersatzbeteiligung müssen für die Akzeptanzförderungen von EE eingesetzt werden</li> </ul> <p><i>Novellierung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Jahr 2024 vorgesehen</li> <li>• Der Entwurf liegt noch nicht vor (Stand: März 2024)</li> <li>• Im Jahr 2021 wurde eine Öffnungsklausel über eine individuelle Einigung eingefügt; diese stellt mittlerweile den Regelfall dar</li> </ul>	

## 4.2 Brandenburg

	<p><b>Gesetz zur Zahlung einer Sonderabgabe an Gemeinden im Umfeld von Windenergieanlagen (Windenergieanlagen-abgabengesetz – BbgWindAbgG)</b></p> <p>In Kraft seit: 19.06.2019; Novellierung ist im Jahr 2024 vorgesehen</p>
<p><i>Rahmen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verpflichtende Beteiligung von Kommunen</li> </ul> <p><i>Kern</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Betreiber zahlen jährliche Sonderabgabe von 10.000 Euro pro WEA an Kommunen im Umkreis von 3 Kilometern</li> <li>• Bericht der Brandenburgischen Landesregierung im Dezember 2023       <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Abgabe soll leistungsabhängig berechnet werden (5.000 Euro pro installiertem MW und Jahr)</li> <li>○ Bei einer 6-MW-Anlage wäre dies eine dreifache Erhöhung der Abgabe (30.000 Euro/a)</li> </ul> </li> </ul> <p><i>Zweckbindung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Akzeptanzförderung von WEA</li> </ul> <p><i>Novellierung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Jahr 2024 vorgesehen</li> <li>• Avisierte Hauptänderung: Erhöhung der Abgabe auf 5.000 Euro pro installiertem MW und Jahr</li> </ul>	

## 4.3 Nordrhein-Westfalen

	<p><b>Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an der Windenergienutzung in Nordrhein-Westfalen (Bürgerenergiegesetz NRW – BürgEnG)</b></p> <p>In Kraft seit: 28.12.2023</p>
<p><i>Rahmen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verpflichtende Beteiligung von Bürger*innen sowie Kommunen</li> </ul> <p><i>Kern</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung über direkte oder indirekte finanzielle Beteiligung der Standortgemeinde (und ggfs. beteiligungsberechtigte Gemeinden)       <ul style="list-style-type: none"> <li>○ z.B.: Gesellschaftsanteile, Angebot über den Kauf einer oder mehrerer Windenergieanlagen, Anlagenprodukte, vergünstigte lokale Stromtarife und Sparprodukte, pauschale Zahlungen an einen definierten Kreis von Anwohner*innen, Finanzierung einer gemeinnützigen Stiftung</li> <li>○ Ersatzbeteiligung bei nicht-fristgerechter Einigung: Offerte für Nachrangdarlehen in Höhe von 90.000 Euro je MW installierter Leistung an Anwohner*innen und 0,2 Ct/kWh an Kommune über 20 Jahre</li> </ul> </li> </ul>	

- Solange Vorhabenträger\*innen Verpflichtungen der Ersatzbeteiligung nicht erfüllt: Ausgleichsabgabe: 0,8 Ct/kWh an Kommune über 20 Jahre bzw. bis Vorgaben der Ersatzbeteiligung erfüllt werden
- Ausnahme: Bürgerenergiegesellschaften gem. §3 Nr. 15 EEG

*Zweckbindung*


- Es wird „empfohlen“, Mittel aus Ersatzbeteiligung und Ausgleichsabgabe für die Akzeptanzförderungen von EE einzusetzen.



## 5 Landesbeteiligungsgesetze in Planung


In Niedersachsen, dem Saarland, Sachsen und Sachsen-Anhalt laufen aktuell Gesetzgebungsverfahren zum Thema Beteiligung von Bürger\*innen und Kommunen an Windenergieprojekten. Eine sehr schlanke Regelung verfolgen das Saarland und Sachsen: Hier beschränken sich die Gesetzgebenden darauf, die Abgabe nach § 6 EEG verpflichtend zu machen. In dem Gesetzentwurf in Sachsen-Anhalt ist vor allem die Verrechenbarkeit der neuen Zahlung mit der EEG-Förderung hervorzuheben. Für nicht-geförderte Anlagen verringert sich die Abgabe demnach um 50 Prozent.

### 5.1 Niedersachsen

	<p><b>Niedersächsisches Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Ertrag von Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG)</b></p> <p>Zeitschiene: Voraussichtliche Verabschiedung im Frühjahr 2024</p>
<p><i>Rahmen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verpflichtende Beteiligung von Bürger*innen und Kommunen</li> </ul> <p><i>Kern</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Jährlich 0,2 Ct/kWh tatsächlich eingespeister und fiktiver Strommenge an die Kommunen (gemäß § 6 EEG) sowie zusätzliches Beteiligungsangebot an die Bürger*innen und / oder Kommunen</li> <li>• Angebot reicht aus; Einigung muss nicht stattfinden       <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Jährliche Beteiligung in Höhe von 0,1 ct/kWh für Gemeinden, Landkreise oder betroffene Einwohnerinnen und Einwohner</li> </ul> </li> <li>oder       <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Beteiligung mit einem Anteil von 20 Prozent an WEA direkt gesellschaftsrechtlich oder in Form einer kapitalgebenden Schwarmfinanzierung</li> <li>○ Arten der finanziellen Beteiligung: Überlassung eines Teils der Anlagen, Nachrangdarlehen, kapitalgebende oder kreditgebende Schwarmfinanzierung, Sparprodukte und die verbilligte Lieferung von Energie; Liste nicht abschließend</li> <li>○ Ausgenommen ist Eigenversorgung im Gebiet der betroffenen Gemeinde oder im räumlichen Zusammenhang in einem Radius von bis zu 4,5 Kilometern</li> <li>○ Ausgenommen sind Bürgerenergiegesellschaften, deren Anteile zu mindestens 20 Prozent von Einwohnerinnen und Einwohnern der betroffenen Gemeinden gehalten werden.</li> </ul> </li> <li>• Beteiligungsberechtigt sind Bürger*innen und Kommunen im Umkreis von 2,5 Kilometern</li> <li>• Sanktion: 1 Millionen Euro bei Verweigerung, 500.000 Euro bei unzureichender Umsetzung</li> </ul> <p><i>Zweckbindung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abgabe an Kommune soll für Akzeptanzförderung von WEA eingesetzt werden</li> </ul> <p><i>Zweckbindung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abgabe an Kommune soll für Akzeptanzförderung von WEA eingesetzt werden</li> </ul>	




## 5.2 Saarland

	<p><b>Gesetz über die Beteiligung von Gemeinden an Windenergieanlagen an Land und Freiflächenanlagen im Saarland (Saarländisches Gemeindebeteiligungsgesetz – SGBG)</b></p> <p>Zeitschiene: Voraussichtliche Verabschiedung im Frühjahr 2024</p>
<p><i>Rahmen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verpflichtende Beteiligung von Kommunen</li> </ul> <p><i>Kern</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Jährlich 0,2 Ct/kWh tatsächlich eingespeister Strommenge an die Kommunen (gemäß § 6 EEG)</li> <li>• Beteiligungsberechtigt sind Kommunen im Umkreis von 2,5 Kilometern</li> <li>• Sanktion: bis 100.000 Euro bei Verweigerung</li> </ul> <p><i>Zweckbindung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Akzeptanzförderung von EE</li> </ul>	


## 5.3 Sachsen

	<p><b>Gesetz zur Ertragsbeteiligung von Kommunen an Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen</b></p> <p>Zeitschiene: Der Gesetzentwurf der Regierungsparteien (siehe unten) wurde am 1. März, an den zuständigen Ausschuss überwiesen</p>
<p><i>Rahmen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verpflichtende Beteiligung von Kommunen</li> </ul> <p><i>Kern</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Jährlich 0,2 Ct/kWh tatsächlich eingespeister und fiktiver Strommenge an die Kommunen (gemäß § 6 EEG)</li> <li>• Beteiligungsberechtigt sind Kommunen im Umkreis von 2,5 Kilometern</li> <li>• Öffnungsklausel: Kommunen und Vorhabenträger*innen können andere Vereinbarung treffen; dies ist dem Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft bekannt zu geben</li> <li>• Sanktion: bis 100.000 Euro bei Verweigerung</li> </ul> <p><i>Zweckbindung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abgabe an Kommune soll für Akzeptanzförderung von erneuerbaren Energien eingesetzt werden</li> </ul>	

## 5.4 Sachsen-Anhalt

	<b>Gesetz zur Akzeptanzsteigerung und Beteiligung beim Ausbau der erneuerbaren Energien</b>
Zeitschiene: In der Verbändeanhörung (Februar 2024)	
<p><i>Rahmen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verpflichtende Beteiligung von Kommunen</li> </ul> <p><i>Kern</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 6 Euro je Kilowatt Nennleistung an Kommunen im Umkreis von 2,5 Kilometern</li> <li>• Reduzierung um 50 Prozent für WEA, die innerhalb eines Kalenderjahres keine finanzielle Förderung nach dem EEG oder einer auf Grund des EEG erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen haben</li> <li>• Öffnungsklausel: Vorhabenträger*innen und Kommunen können individuelle Vereinbarung über finanzielle Beteiligung treffen</li> </ul> <p><i>Zweckbindung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Akzeptanzförderung von EE</li> </ul>	

## 5.5 Thüringen

	<b>Thüringer Gesetz über die Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gemeinden an Windparks (ThürWindBeteilG)</b>
In Kraft seit: 28.05.2016; Novellierung ist im Jahr 2024 vorgesehen	
<p><i>Rahmen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verpflichtende Beteiligung von Bürger*innen sowie Kommunen</li> </ul> <p><i>Kern</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 0,2 Ct/kWh tatsächlich eingespeister und fiktiver Strommenge an Kommunen</li> <li>• Sowie Beteiligungsangebot an die Bürger*innen           <ul style="list-style-type: none"> <li>○ z.B. Strompreiserlösgutschrift</li> <li>○ Im Wert von 50 Prozent der an die Kommunen zu leistenden finanziellen Beteiligung</li> </ul> </li> <li>• Öffnungsklausel: Vorhabenträger*innen und Kommunen können individuelle Vereinbarung über finanzielle Beteiligung treffen (z. B. Auflage eines Lokalstromtarifs, die finanzielle, gesellschaftsrechtliche oder anderweitige Beteiligung von Bürgerenergiegesellschaften)</li> </ul> <p><i>Zweckbindung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mittel aus Ersatzbeteiligung müssen für die Akzeptanzförderungen von EE eingesetzt werden</li> </ul>	

## Impressum

Bundesverband WindEnergie e.V.  
EUREF-Campus 16  
10829 Berlin  
030 21234121 0  
info@wind-energie.de  
[www.wind-energie.de](http://www.wind-energie.de)  
V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

### Foto

Pixabay (CCO)

### Haftungsausschluss

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Der Bundesverband WindEnergie e.V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R002154 eingetragen.

Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

### Ansprechpartnerin

#### Christina Hasse

Fachreferentin Planung und Projektierung  
[c.hasse@wind-energie.de](mailto:c.hasse@wind-energie.de)

### Autorinnen in alphabetischer Reihenfolge

#### Christina Hasse

Fachreferentin Planung und Projektierung

#### Dr. Janna Hilger

Fachreferentin Planung/Genehmigung/Länderkoordination

#### Cornelia Uschtrin

Referentin Politik

### Datum

22.03.2024